

Aktenzeichen: / AZN 594/83
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 10. Januar 1984

- 7 AZN 594/83 -

I. Arbeitsgericht
Rosenheim

Urteil vom 3. August 1981

- 3 Ca 301/81 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 3. Mai 1983

- 2 Sa 682/81 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 594/83

2 Sa 682/81 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Januar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts München vom 3. Mai 1983 - 2 Sa
682/81 - wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



1. Zur Frage, welche Anforderungen an das Vorliegen einer gefahr- oder schadensgeneigten Arbeit zu stellen sind, fehlt es an der Darlegung einander widersprechender abstrakter Rechtssätze. Die Beschwerde zitiert zwar abstrakte Rechtssätze aus den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, nicht aber solche aus der anzufechtenden Entscheidung. Aus der fallbezogenen Würdigung läßt sich nicht zwingend entnehmen, das Landesarbeitsgericht habe im Widerspruch zu den angezogenen BAG-Entscheidungen den abstrakten Rechtssatz aufstellen wollen, für das Vorliegen einer gefahr- oder schadensgeneigten Arbeit komme es nicht auf die jeweilige Situation an. Da das Landesarbeitsgericht die Umstände des Einzelfalles gewürdigt hat, kann nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit angenommen werden, es habe in Abweichung zu den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts die Tätigkeit eines LKW-Fahrers stets, d.h. ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer konkreten Gefährdungssituation als gefahr- oder schadensgeneigte Arbeit ansehen wollen.

2. Soweit die Beschwerde weiterhin darlegt, das Landesarbeitsgericht sei hinsichtlich des für die Haftung des Arbeitnehmers maßgeblichen Verschuldensgrades von der älteren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abgewichen, liegt hierin bereits deshalb keine ordnungsgemäße Darlegung einer Divergenz, weil die älteren Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts durch das Urteil des erkennenden Senats vom 23. März 1983 - 7 AZR 391/79 - zur Veröffentlichung vorgesehen, nicht mehr divergenzfähig sind.

3. Zur Frage der Beweislastverteilung bei gefahr- oder scha-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

densgeneigter Arbeit fehlt es ebenfalls an der Darlegung einander widersprechender abstrakter Rechtssätze. Die Ausführungen der Beschwerde zielen darauf ab, eine angeblich unrichtige Anwendung der vom Bundesarbeitsgericht in dem Urteil vom 30. August 1966 - 1 AZR 456/65 - (AP Nr. 5 zu § 282 BGB) aufgestellten Rechtsgrundsätze darzulegen. Auf Rechtsfehler könnte das anzufechtende Urteil vom Revisionsgericht aber erst dann überprüft werden, wenn der Senat eine zulässige Revision zu prüfen hätte.

Somit ist die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Becker

Dr. Rösler

Dr. Steckhan

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)